



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 24

erschienen am 3. Dezember 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
157. Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 09.12.2009	1099
158. Mitgliederversammlung WaBoV Meyner Mühlenstrom	1100
159. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters	1101
160. 1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Mittelangeln für 2009	1102
161. Haushaltssatzung Schulverband Mittelangeln für 2010	1103
162. Haushaltssatzung Schulverband Stapelholm für 2010	1104
163. 1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Stapelholm für 2009	1105
164. Satzung Wasser- und Bodenverband Jübek	1106
165. Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für 2010	1118
166. Satzung Wasser- und Bodenverband Ulsnis-Steinfeld	1119
167. Haushaltssatzung des WaBoV Flensburger Innenförde	1133

Nichtamtlicher Teil:

157.

Kreispräsident Eckhard Schröder hat entschieden, dass die Sitzung des Kreistages am 9. Dezember 2009 nicht – wie ursprünglich vorgesehen – um 13:00 Uhr, sondern erst um **15:00 Uhr** beginnt.

TAGESORDNUNG
für die Sitzung des Kreistages am Mittwoch, 9. Dezember 2009,
15:00 Uhr, im Kreishaus in Schleswig, Bürgersaal

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung neuer Kreistagsabgeordneter
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 30. September 2009
5. Anfragen gem. § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag
6. Umbesetzung von Gremien
7. Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung
8. 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
9. Änderung der Betriebssatzung des Servicebetriebes
10. Zensus 2011
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Nordfriesland und der
Stadt Flensburg
11. Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages – Nordbits AöR – zwischen dem Kreis Nordfriesland und dem Kreis Schleswig-Flensburg
12. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
13. Kreisverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten
14. Abfallwirtschaft
 - a) Jahresabschluss 2008 des Gebührenhaushalts „Abfall“
 - b) Aufhebung der Eigenbetriebssatzung des Gebührenhaushalts „Abfall“
 - c) Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
 - d) Änderung der Abfallgebührensatzung
15. Jahresrechnung 2008 der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg
16. Jahresrechnung 2008 des Kreises Schleswig-Flensburg
17. Wirtschaftsplan 2010 des Servicebetriebes
18. Haushaltsplan 2010 der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg
19. Haushalt 2010
 - a) Anträge der Kreistagsfraktion DIE LINKE:
 - Finanzierung von sozialen Leistungen durch Aufwandsentschädigungen
 - Einsparung Kosten Weihnachtsessen des Kreises 2009
 - Benefizveranstaltung statt Sommerempfang 2010
 - b) Haushaltssatzung 2010 des Kreises Schleswig-Flensburg

158. **Wasser-und Bodenverband Meyner Mühlenstrom**

Der Wasser-und Bodenverband Meyner Mühlenstrom lädt gemäß §§ 9 + 21 der Satzung zur öffentlichen Mitgliederversammlung (im Anschluss an die gemeinsame Vorstands- und Ausschuss-Sitzung) am

**Freitag, dem 18.Dezember 2009, ab 11.00 Uhr
in Bussmanns Gasthof in Wallsbüll**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Wahl von 22 Verbandsausschuss-Mitgliedern
4. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Grundstücksbesitzer/innen, die Beiträge an den Verband zu zahlen haben. Ortschaften mit Kanalisation werden durch die Gemeindeverwaltung (korporative Mitgliedschaft) vertreten.

Schafflund, 30. Nov.2009 Hans Peter Lauer, Verbandsvorsteher

gez. Hans Peter Lauer

-Verbandsvorsteher-

159.

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters
des Kreises
Schleswig-Flensburg**

Feststellung
eines neuen Abgeordneten für den Kreistag
des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Kreistagsabgeordnete des Südschleswigschen Wählerverbandes, Herr Flemming Meyer, hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2009 niederlegt.

Aus dem Listenwahlvorschlag dieser Partei habe ich Herrn Udo Ehlert, Groß Quern 63, 24972 Quern, als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Kreises Schleswig-Flensburg gemäß § 44 Abs. 3 i. V. m. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir in 24837 Schleswig, Flensburger Straße 7, Kreishaus, Einspruch erheben.

Schleswig, den 30. November 2009

gez. von Gerlach

von Gerlach
Kreiswahlleiter

160.

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelangeln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 30.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	207.600,--	--,--	5.359.000,--	5.567.400,--
die Ausgaben	207.600,--	--,--	5.359.000,--	5.567.400,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.306.300,--	--,--	3.264.400,--	5.570.700,--
die Ausgaben	2.306.300,--	--,--	3.264.400,--	5.570.700,--

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 2.435.000 EUR auf 3.434.800 EUR
davon innere Darlehen 0,--EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 0 EUR
(unverändert)
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 300.000 EUR auf 300.000 EUR
(unverändert)
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 8,22 Stellen auf 9,22 Stellen*)

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird unverändert mit **3.731.800,--€** festgesetzt.
Die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 4

bleibt unverändert

Satrup, den 30. November 2009

gez.
Matzen
-Schulverbandsvorsteher-

L.S.

*) Bei der Berechnung der Stellen blieben die Stellen durch Personalgestellung über das Amt Mittelangeln und dem Kreis Schleswig-Flensburg unberücksichtigt.

161.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelangeln, Kreis Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 30. November 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	<u>5.826.300,00 EUR</u>
in der Ausgabe auf	<u>5.826.300,00 EUR</u> und
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	<u>497.400,00 EUR</u> und
in der Ausgabe auf	<u>497.400,00 EUR</u>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
davon innere Darlehen 0,00 € | <u>0,00 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0,00 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>450.000,00 EUR</u> |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <u>12,19 Stellen (17 Personen)*</u> |

§ 3

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf **3.731.800,00 EUR.**

Die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000,00 EUR**. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Satrup, den 01. Dezember 2009

L.S.

gez.
Matz Matzen
-Schulverbandsvorsteher-

*) Bei der Berechnung der Stellen blieben die Stellen durch Personalgestaltung über das Amt Mittelangeln und dem Kreis Schleswig-Flensburg unberücksichtigt.

162.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Stapelholm für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes i.V.m. den §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und i.V.m. den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **23. November 2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

919.800 €

in der Ausgabe auf

919.800 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

262.800 €

in der Ausgabe auf

262.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 60.000 € |
| davon innere Darlehen -0- € | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,16 Stellen |

§ 3

Der Umlagesatz für die Schulverbandsumlage wird mit **14,87 %** der Umlagegrundlagen nach § 29 Finanzausgleichsgesetz (FAG) i.V.m. §§ 28, 8 und 10 FAG festgesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, 23. November 2009



Schulverbandsvorsteher

163.

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Stapelholm für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes i.V.m. den §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und i.V.m. den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **23. November 2009** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.700	-	926.400	941.100
die Ausgaben	14.700	-	926.400	941.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.700	-	30.900	38.600
die Ausgaben	7.700	-	30.900	38.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | |
|---|--|-----------|-------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
davon innere Darlehen - EUR | von bisher | 0 EUR auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0 EUR auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0 EUR auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 8,74 Stellen auf 8,74 Stellen | | |

§ 3

Der Umlagesatz für die Schulverbandsumlage wird von bisher **14,59 %** auf **14,61 %** der Umlagegrundlagen nach § 29 Finanzausgleichsgesetz (FAG i.V. m. §§ 28, 8 und 10 FAG neu festgesetzt.

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kropp, 23. November 2009



Schulverbandsvorsteher

164.

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Jübek

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Jübek und hat seinen Sitz in Jübek im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Treene.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Jübek“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verbandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG)

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,

2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz bzw. Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder Besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch das Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m Breite von der oberen Böschungskante entlang der offenen Verbandsgewässer dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Schauführer und Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z. B. Fahrtkostenersatz). Die Höhe beschließt der Ausschuss.

2. Abschnitt

Verfassung
§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist, (mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde),
 - jeder frühere Hauseigentümer, der im Verbandsgebiet wohnt (mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde).

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet sollte entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein. Für die Wahl der Ausschussmitglieder sind aus den beteiligten Gemarkungen Bezirke zu bilden. In diesem Fall sind in jedem Bezirk in einer Teilmitgliederversammlung ein oder mehrere Ausschussmitglieder zu wählen. Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und zusätzlich eine Stimme je Beitragseinheit. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2014.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied soll für den Fall des Ausscheidens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Für die Dauer der Wahlzeit werden 2 Ersatzmitglieder gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines

Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die mit der Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 50,00 €,
14. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung von dessen Interessen entsandt ist
 - jeder frühere Hauseigentümer, der im Verbandsgebiet wohnt.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses oder eines zu bestimmenden Wahlleiters; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2010.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu - beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 50,00 € zu entscheiden.
15. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51, 55 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 Abs. 4 erfolgen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu § 65 WVG, § 5 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekanntzugeben und zwar dem Vorstand oder dem Rechnungsführer.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Mustersatzung: Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Einschätzung nach Abs. 3 Bisher: gemäß § 43 LWG
b) Kapitalsdienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	Gesonderter Vorteilsmaßstab

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a und d mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

- (2) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebezeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

- 1. Vor- und Familienname,
- 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
- 3. Grundstücksbezogene Daten
- 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

- 1. Katasterämter- Buchwerk,
- 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei,
- 3. Finanzämter,
- 4. Untere Wasserbehörde,
- 5. Untere Naturschutzbehörde,
- 6. Untere Bauaufsichtsbehörde.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden nach der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28 (zu §§ 262 ff. LVwG) Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel § 29 (zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 30 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen § 31 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 32 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.

§ 33

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg bekannt gemacht.

§ 34

(zu § 72 WVG, WVG-AusfVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 20.000,00 €,
 3. zur Aufnahme von Darlehen über 10.000,00 €,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23. Februar 1994 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Jübek, den 20. November 2009 gez. Uwe Thomsen Thomsen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 25. November 2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Ralf Petersen
---	---

Ausgefertigt Jübek, den 27. November 2009 gez. Uwe Thomsen Thomsen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 10. Dezember 2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Ralf Petersen
--	---

165.

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Schulverbandsversammlung vom 24.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt				
	in der Einnahme auf		1.608.500,00	EUR	
	in der Ausgabe auf		1.608.500,00	EUR	
	und				
2.	im Vermögenshaushalt				
	in der Einnahme auf		55.000,00	EUR	
	in der Ausgabe auf		55.000,00	EUR	
	festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,88	Stellen *

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 896.900,00 € und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

1.	Gemeinde Böklund	266.008,50	EUR
2.	Gemeinde Havetoft	61.074,11	EUR
3.	Gemeinde Idstedt	108.821,14	EUR
4.	Gemeinde Klappholz	86.722,66	EUR
5.	Gemeinde Stolk	121.312,59	EUR
6.	Gemeinde Struxdorf	125.740,28	EUR
7.	Gemeinde Süderfahrenstedt	74.032,83	EUR
8.	Gemeinde Uelsby	53.187,89	EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 16.100,- EUR.

§ 5

1) Für den Einzelplan 9 des Haushalts gelten folgende Regelungen:

- a) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) im Verwaltungshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) im Vermögenshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.

Böklund, den 24.11.2009

DS

gez. Dr. Dierk Martin

Schulverbandsvorsteher

* Teilsitzstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit 2 Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

166.

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ulsnis-Steinfeld

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Ulsnis-Steinfeld und hat seinen Sitz in Ulsnis im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Ulsnis-Steinfeld“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind,
5. anstelle der Eigentümer der Grundstücke in der bebauten Ortslage sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden Verbandsmitglied.

- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten

Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG)
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Entwässerung,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse, die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anlagenverzeichnisse für Deiche und Schöpfwerke.
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft – bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger – haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren

Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 7 m Breite von der oberen Böschungskante der offenen Verbandsgewässer dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhalten Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung.

Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

Schauführer und Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld. Die Höhe des Schaugeldes legt der Verbandsausschuss fest.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet, mit Zustimmung der Verbandsaufsicht,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist, mit Zustimmung der Verbandsaufsicht,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet muss entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.
- (2) Für die Dauer der Wahlzeit werden mind. 2 Ersatzmitglieder gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne/Nachtragswirtschaftspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 200,00 €,
15. Festsetzung der Höhe des Sitzungsgeldes für Vorstandssitzungen.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen

Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Verbandsausschuss festgesetzt wird.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses oder eines zu bestimmenden Wahlleiters. Wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2012.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen,
15. über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis 200,00 € zu entscheiden.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20
(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51, 55 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, sowie in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu § 65 WVG, § 5 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gem. Absatz 3
b) Kapitalsdienst	Grundstücke (bisher: Grundflächen) nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau(Vorteils-)gebieten	gemäß Schätzung
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten im verbesserten Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen	alle Grundstücke	gesonderter Vorteilsmaßstab

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; wenn notwendig werden auch Teilflurstücke ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a und Buchst. d mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Der Gutachterausschuss hat auch die Einschätzung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft vorzunehmen. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Ausgabeaufwandes bzw. nach der Vorteilsfläche, wobei 1 ha dann 1 BE entspricht.
- (4) Für die in § 6 Abs. 4, 8 und 10 vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 KAG folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

§ 26
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist. Es sind dies:
 1. Vor- und Familienname,
 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
 3. Grundstücksbezogene Daten,
 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.Die erforderlichen Daten werden z. B. von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
 1. Katasterämter- Buchwerk,
 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei,
 3. Untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser,
 4. Finanzämtern – Grundsteuermessbescheide,
 5. Untere Naturschutzbehörde,
 6. Untere Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden nach § 13 der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche der Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 31

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 237 LVwG durch den Vorstand zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32 (zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG) Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 33 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.

§ 34 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt bekanntgemacht.

§ 35 (zu § 72 WVG, WVG-ausfVO) Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00 €,

3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00 €,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.03 / 17.03.1994 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Ulsnis, den 25. November 2009 Hansen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: Ralf Petersen
Ausgefertigt: Ulsnis, den Hansen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: Ralf Petersen

167.

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Flensburger Innenförde

für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 30.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

122.200,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	<u>4,50</u>	€/BE
Anlagenunterhaltung	<u>1,00</u>	€/ha
Grundbeitrag	<u>7,50</u>	€/Mitglied
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	€/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

—

§ 6

Als Hebetermin wird der **1. Mai 2010** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Tastrup, den 30.11.2009

gez. Peter H. Petersen
Peter H. Petersen
Verbandsvorsteher

LS

Jedes Mitglied kann in der Geschäftsstelle, nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 0461/84098057, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.